

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)

Arbeitsfassung -- Neufassung mit den Änderungen vom 08.02.22, 07.06.22, 08.11.2022 und 14.02.2023

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 7 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 809 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 23. Juni 2021 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirkenden Studierenden arbeiten unentgeltlich an der Erfüllung des gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags der Verfassten Studierendenschaft mit.
- (2) Amts- und Mandatsträger*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.
- (3) Personen, insbesondere Amtsträger*innen, welche sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine Entschädigung ihres Aufwands.
- (4) Es steht jeder ehrenamtlichen Person frei, ihre Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind:
 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,
 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,
 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:
 - a) die beiden Vorsitzenden,
 - b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen,
 - c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 5 bis 7 Bezug nehmen,
 4. die Mitglieder des Wahlausschusses,
 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:
 - a) k Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und
 - b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.
 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses

(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen, haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 3 Entschädigung des Präsidiums

(1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. ²Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ³Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa

(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.

(2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Entschädigung des Vorsitzes

(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

(2) Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

§ 6 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats

(1) Der:die Finanzreferent:in nach LHG („erste:r Finanzreferent:in“) erhält eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit zwei Personen besetzt, so erhält die weitere Person („zweite*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 150 Euro.

(3) Wenn der*die Finanzreferent*in nach LHG für mehr als zwei Wochen ausfällt oder verhindert ist, kann der*die zweite Finanz-Haushaltsreferent*in sie*ihn nach Absprache vertreten und hat für diesen Zeitraum Anspruch auf die höhere AE von 500 Euro.

§ 7 Entschädigung des EDV-Referats

(1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.

(2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450 Euro.

(3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 500€.

(4) Pro Person können maximal 300 Euro beantragt werden..

§ 8 Entschädigung weiterer Referate

Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 9 Entschädigung des Wahlausschusses

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von

1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl,
2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro.
Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro,
3. StuRa-Wahlen 2000 Euro.
4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt.

(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.

(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.

§ 9a Entschädigung des Notlagenausschusses

(1) Die Entschädigung beträgt für die abgeschlossene Bearbeitung eines Antrags 40 Euro.

(2) Ein Antrag gilt als abgeschlossen bearbeitet, wenn er bewilligt oder abgelehnt wurde.

(3) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder, abzüglich der Sozialreferent*innen, der Härtefallkommission ausgezahlt

(4) Die maximal auszahlbare AE pro Mitglied pro Monat beträgt 80 Euro

(5) Die AE kann ausschließlich für den Kalendermonat ausgezahlt werden, in dem die Bearbeitung des Falles abgeschlossen wurde.

(6) Die Sozialreferent*innen können keine AE für die Härtefallkommission beantragen.

§ 10 Entschädigung des EDV-Referats im Falle von Digitalwahlen

Finden Wahlen vollständig oder teilweise im digitalen Format als Online-Wahl statt, so erhalten die beteiligten Mitglieder des EDV-Referats für die Unterstützung des Wahlausschusses bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jeweils 250 Euro.

§ 11 Entschädigung von Wahlhelfer*innen

- (1) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.
- (2) Je Tag kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht entschädigt.
- (3) Maximal jedoch 560 Euro je Wahllokal pro Tag.

§ 12 Entschädigung für die Durchführung von Fachratswahlen

- (1) Die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro pro Fachratswahl.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig ausgezahlt.

§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen werden – sofern nicht anders bestimmt – aus zentralen Finanzmitteln über einen eigenen Haushaltsposten der VS finanziert.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen dieser Ordnung werden nur bei form- und fristgerechter Antragstellung ausgezahlt.
- (3) ¹Die Auszahlung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihrer Tätigkeit bzw. Amtes nachgekommen sind. ²Zur Dokumentation der Tätigkeit werden dem Studierendenrat oder der Referatekonferenz Berichte vorgelegt.
- (4) Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 31. Mai in Kraft.